


|                        |  |            |               |
|------------------------|--|------------|---------------|
| <b>Ortsrecht</b>       |  | Stand:     | Aktenzeichen: |
| der Samtgemeinde Brome |  | 2002-03-21 | 10 20 13/11   |

| Satzungsform | Tag der Beschlussfassung | In-Kraft-Treten |
|--------------|--------------------------|-----------------|
| Satzung      | 1992-10-19               | 1992-01-01      |
| 1. Änderung  | 1995-11-29               | 1995-01-01      |
| 2. Änderung  | 2002-03-21               | 2002-01-01      |

### **Lesefassung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Samtgemeinde Brome vom 19.10.1992 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21.03.2002**

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Brome folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Samtgemeinde wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie
- a) für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer und in den Untergrund einleiten (Kleininleitungen),
  - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen), an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.
- (3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

#### **§ 2**

##### **Abgabepflichtige**

- (1) Bei Direkteinleitung ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleininleitungen ist der Eigentümer des Grundstückes abgabepflichtig, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle

der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

#### **§ 3**


##### **Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleininleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Samtgemeinde schriftlich anzeigt.

#### **§ 4**

##### **Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen**

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

|                        |  |            |               |
|------------------------|--|------------|---------------|
| <b>Ortsrecht</b>       |  | Stand:     | Aktenzeichen: |
| der Samtgemeinde Brome |  | 2002-03-21 | 10 20 13/11   |

## § 5 Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

(1) Die Abgabe wird nach Einwohnergleichwerten (EGW) berechnet.

(2) Ein Einwohnergleichwert ist der für den biochemischen Abbau der Verschmutzung notwendige fünftägige Sauerstoffbedarf BSB 5 = (60 g) der durchschnittlich auf einen Einwohner entfallenden täglichen Abwassermenge (150 l). Die nachstehenden Einwohnergleichwerte für häusliche und ähnliche Schmutzwässer sind auf dieser Grundlage wie folgt festgesetzt:

| a) <u>Häusliche Schmutzwässer</u>                                     | <u>EGW</u> |
|---|------------|
| 1. Bebaute Grundstücke (mit Ausnahme von Nr. 2)                       | 1          |
| - je Einwohner -  |            |
| 2. Wochenendhäuser und Feriengrundstücke                              | 1,5        |
| - je Wohneinheit -  |            |
| 3. Campingplätze, Wohnwagenstellplätze                                | 0,5        |
| - je einzelne Stellfläche -   |            |
| b) <u>Ähnliche Schmutzwässer</u>                                      |            |
| 1. Gaststätten, Hotels  | 6          |
| - je Beschäftigten -  | 0,5        |
| - zusätzlich für je 3 Fremdenbetten -                                 | 1          |
| 2. Zimmervermietungen und Teilpensionen                               | 0,5        |
| - je Fremdenbett -  |            |
| 3. Jugend- und Vereinsräume, Gemeinschaftshäuser ohne Bewirtschaftung | 1          |
| - je angefangene 20 Sitzplätze -                                      |            |
| 4. Sport-, Jugend- u. Freizeitheime und Dorfgemeinschaftshäuser       | 4          |
| a) ohne Gaststättenbetrieb  | 6          |
| b) mit Gaststättenbetrieb   |            |

Soweit für Abgabepflichtige in dieser Aufstellung keine Einwohnergleichwerte enthalten sind, werden sie unter Berücksichtigung von gleichartigen Fällen ermittelt.

(3) Maßgebend für die Berechnung nach Absatz 2 Buchstabe a) Nr. 1 ist die Zahl der am 30.06. des Veranlagungsjahres (Stichtag) auf dem Grundstück mit Wohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner. Dieser Stichtag gilt auch für die Ermittlung der Verhältnisse nach Absatz 2 Buchstabe a) Nr. 2 und 3 und Buchstabe b).

(4) Die Einwohnergleichwerte sind nicht nur für die in Absatz 2 angegebenen vollen

Bemessungsgrundlagen, sondern auch für Teile davon zu ermitteln. Die Einwohnergleichwerte sind auf volle Werte auf- oder abzurunden.

(5) Auf dem Grundstück wohnende Beschäftigte sind sowohl nach Absatz 2 Buchstabe a) Nr. 1 als Einwohner als auch nach den in Absatz 2 Buchstabe b) jeweils in Betracht kommenden Fällen als Beschäftigte zu berücksichtigen.

(6) Die Abwasserabgabe beträgt je Einwohnergleichwert (EGW) jährlich:

|               |          |
|---------------|----------|
| ab 01.01.1992 | 25,00 DM |
| ab 01.01.1993 | 30,00 DM |
| ab 01.01.1995 | 30,00 DM |
| ab 01.01.1997 | 35,00 DM |
| ab 01.01.2002 | 17,90 €  |

## § 6 Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben oder der Entgeltrechnung der Samtgemeinde Brome verbunden sein kann.

(2) Die Abgabe wird am 10.03. für das vergangene Kalenderjahr, frühestens aber einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides, fällig.

## § 7 Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.


## § 9 Anwendungen des NKAG

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des NKAG entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1992 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Samtgemeinde Brome vom 24. Februar 1987 außer Kraft.

|  |  |                      |                              |
|--|--|----------------------|------------------------------|
| <b>Ortsrecht</b><br><br>der Samtgemeinde Brome |  | Stand:<br>2002-03-21 | Aktenzeichen:<br>10 20 13/11 |
|--|--|----------------------|------------------------------|

Die 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1995 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

Samtgemeinde Brome

gez. Bammel  
Samtgemeindebürgermeister

|  |  |   |
|--|--|---|
| Angezeigt am<br>Az. 10 20 12<br>im Landkreis Gifhorn.<br>Brome, 2002-04-04 | Veröffentlicht im Amtsblatt für<br>den Landkreis Gifhorn<br>Nr. 6/2002 am 28.03.2002.<br>Brome, 2002-04-04 | Veröffentlicht im<br>Mitteilungsblatt der SG<br>Brome am 15.04.2002.<br>Brome, 2002-04-04 |
| gez. Jürgen Bammel<br>Samtgemeindebürgermeister                            |  |   |